

„Suppenhuhn“ und Gruppensex

Nadjeschda Tolokonnikowa wehrt sich: Ich bin keine schlechte Mutter

Die Sonntagsausgabe einer überregionalen Zeitung berichtet unter der Überschrift „Lady Suppenhuhn“ über die russische Aktivistengruppe „Pussy Riot“. Der Bericht erscheint auch online. Im Beitrag geht es um die Wahrnehmung der Gruppe in der russischen und in der ausländischen Öffentlichkeit. „Böser Staat kontra unschuldige Mädchen“ sei das Bild, das von den Protestlerinnen gezeichnet werde. Dabei erinnerten die Aktionskünstlerinnen mit ihren vulgären Provokationen eher an die erste RAF-Generation. Nadjeschda Tolokonnikowa (22) sei seit Jahren Mitglied der russischen Aktionskunstszene. Mit der Gruppe „Woina“ hätten sie, Ihr Mann Pjotr Wersilow und einige andere im Frühjahr 2008 eine Gruppensex-Orgie im Moskauer Museum für Biologie veranstaltet. Der arrogante und rechthaberische Duktus ihrer Pamphlete und Interviews ähnele – so die Zeitung weiter – jenem der deutschen Sponti-Szene der sechziger Jahre. Kurze Zeit nach der Gruppensex-Orgie im Museum habe Tolokonnikowa ihre Tochter Gera geboren. Nur wenige Monate alt, sei das kleine Mädchen schwer verletzt worden, als es von einem Computertisch heruntergefallen sei. Die Zeitung zitiert aus einer in Russland veröffentlichten Umfrage. Danach hätten sich 86 Prozent der Befragten für eine Bestrafung der „Pussy Riot“-Mitglieder ausgesprochen. Beschwerdeführerin in diesem Fall ist Nadjeschda Tolokonnikowa, die sich anwaltlich vertreten lässt. Sie wehrt sich vor allem gegen die Behauptung der Zeitung, sie habe ihre kleine Tochter von einem Computertisch fallen lassen. Daraus folgere der Autor des Artikels, dass sie eine schlechte Mutter sei. Das Baby sei nie von einem Tisch gefallen. Tolokonnikowas Qualitäten als Mutter stünden also überhaupt nicht zur Debatte. Der Autor beziehe sich offensichtlich auf Berichte russischer Medien, deren Affinität zu den staatlichen Organen bekannt sei. Die Redaktion habe ihre Tatsachenbehauptungen nicht mit der erforderlichen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt geprüft. Die Beschwerdeführerin fühlt sich durch die Berichterstattung in eine Ecke mit Terroristen gestellt. Geschäftsführung und Rechtsabteilung der Zeitung nehmen zu der Beschwerde Stellung. Die Information, das Kind der Beschwerdeführerin sei von einem Tisch gefallen und habe sich dabei schwer verletzt, stamme vom Sprecher der Gruppe „Woina“. Mit dieser Aussage seien Meldungen aus anderen Quellen bestätigt worden.

Der Beschwerdeausschuss sieht keinen Verstoß gegen presseethische Grundsätze; die Beschwerde ist unbegründet. Von der Sorgfaltspflicht entbindet der Verweis auf die Vorberichterstattung in anderen Medien grundsätzlich nicht. Der Beschwerdeausschuss berücksichtigt, dass die Anzahl der Primärquellen hinsichtlich

der Aktivitäten von „Pussy Riot“ sowie der Aktionsgruppe „Woina“ tatsächlich gering ist. Aufgrund des Umstands, dass die Aktivisten dem „Untergrund“ angehören und die Ausübung ihrer Meinungsfreiheit sie staatlicher Repression aussetzt, existieren keine „offiziellen“ Stellungnahmen einer zweifelsfrei legitimierten Stelle. Der Sorgfaltsmaßstab darf deshalb nicht überspannt werden, da eine Berichterstattung über die Vorfälle, die einen wesentlichen Argumentationsstrang des Artikels ausmachen, sonst unmöglich wäre. Der Vergleich der Gruppe „Pussy Riot“ mit der ersten RAF-Generation verletzt nicht die Ehre der Betroffenen nach Ziffer 9 des Pressekodex. Der fragliche Beitrag enthält deutliche Meinungsanteile. Der Vergleich ist als Meinungsäußerung aus presseethischer Sicht zulässig, soweit er sich auf die kämpferische Auseinandersetzung mit der totalitären Vergangenheit und das Verhalten gegenüber den eigenen Kindern bezieht. Defizite der heutigen russischen Gesellschaft werden von „Pussy Riot“ und „Woina“ als aus der Zeit des Stalinismus überkommene Relikte dargestellt. Kinder zu eskalationsgefährdeten Demonstrationen mitzunehmen, kann mit erheblichen Risiken verbunden sein. Dass der Vergleich hinkt, weil der Gewaltverzicht von „Pussy Riot“ und „Woina“ diese von der ersten Generation der RAF unterscheidet, macht die Meinungsäußerung insgesamt nicht unethisch. (0568/12/1)

Aktenzeichen:0568/12/1

Veröffentlicht am: 01.01.2013

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Schutz der Ehre (9);

Entscheidung: unbegründet